Dienstag den 18 Septemb. 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXVIII

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von der Verbindung einer Obrigkeit die zu befürchtende Meineyde zu verhüten.

§. I. Ein jeder Mensch ist verbunden alles von seinem Nebenmenschen zu begehende Uebel zu verhüten, in so weit solches vernünftiger Weise in seinem Vermögen stehet; weil er schuldig ist seines Nächsten Zustand vollkommener zu machen. Man siehet aus dieser Ursache, daß diese Verbindung überhaupt unvollkommen sey. Gleichwie aber dieselbe eine besondere Bewandnüß bekommt, wann jemand eines andern Handlungen vorgesetzt ist; und dieser, woferne er von diesem seinem Amte einem andern Rechenschaft zu geben schuldig ist, demselben wenigstens mit einer vollkommenen Verbindung verhaftet ist: eine Obrigkeit auch wann sie abhänglich ist, ihren Vorgesetzten, so weit es ihr Amt betrift, eine unabhänaliche Obrigkeit aber allein GOtt Rechenschaft zu geben schuldig ist: so folget, daß auch die zu erst benannte Verbindung, in so weit sie einer Obrigkeit obliget, nach diesem Unterscheid, unter die vollkommene oder unvollkommene Verbindungen gehöre.

§. II. Hiebin gehöret nun auch die Pflicht einer Obrigkeit die zu befürchtende Meineyde zu verhüten. Es muß dieselbe auf eine doppelte Art betrachtet werden: Erstlich in so weit sie einem Gesetzgeber; zweytens in so weit sie einem Richter obliget. In Ansehung der ersteren setze ich diese allgemeine Regul: Eine jede Obrigkeit muß so viel es in ihrem Vermögen

Es kann übrigens dieser Satz auch auf den Fall gezogen werden, wenn die Obrigkeit zwar noch nicht überzeuget ist, doch solche Gewißheit ohne das geringste Ungemach zu bekommen stehet: indem alsdann vollkommen dieselbe Umstände vorhanden sind. Wie es aber gehalten werden müsse, wann einiges Ungemach aus Untersuchung der Wahrheit entstehet, muß hernach untersuchet werden.

§ VII. In Gegentheil kann auch kein Eyd von jemanden gefordert werden über eine solchen Sache, welche er selbst nicht weiß: dann wie sollte er hierinn ohne Meineyd etwas bejahen oder verneinen können, welches doch ein Eyd erfordert; aus welcher Ursache zuweilen erheuet, daß er darüber zum Eyd gelassen werden könne, daß er solches nicht wisse, auch zuweilen daß ihm dieses oder jenes glaublich vorkomme. Und dieses ist der Grund des so genannten Eyds de credulitate, wobey jedoch mehrere Vorsichtigkeit als wohl insgemein gebräuchlich, zu beobachten wäre; indem dieser Eyd in denen Rechtsstreitigkeiten gemeiniglich von allen gefordert zu werden pflegt, welche keine eigentliche Wissenschaft von der Bewandnüß der Sache haben. Denn es kann seyn, daß diese nicht den geringsten Grund des Glaubens weder vor der einen noch vor der andern Meinung haben; ja es kann so gar geschehen, daß ihnen ihre eigene Sache einiger maßen unwahrscheinlich vorkommt, wovon sie jedoch keine rechtmäßige Ueberzeugung haben: so wird dennoch von vielen der Eyd de credulitate abgeschworen, und heißet bey ihnen glauben gemeiniglich so viel, als von dem Gegentheil keine völlige Gewißheit haben; daß aber in dieser fremden Auslegung ein würcklicher Meineyd enthalten sey; muß ein jeder leicht bemercken. Daher es eigentlich vorsichtiger seyn wurde diesen Eyd des Glaubens dahin zu veränderen, daß man von der Sache gar keine vollkommene Wissenschaft habe: weil es doch eigentlich nicht darauf ankommt, was jemand von seiner eigenen Sache, aus ungewissen Gründen vor eine Meinung hege; obwohl ihm solches um einen Vergleich mit seinem Gegentheil einzugehen, verbinden könnte. Und wenn man ja allenfalls darauf sehen wollte, so wäre es besser jemand um die Gründe seines Glaubens, als um seinen Glauben überhaupt eydlich zu befragen; indem solche doch mehrentheils in einer würcklichen Geschichte (in facto) nicht aber bloß in unserer Meinung bestehen, daher sie wegen ihrer grösseren Gewißheit weniger einer Cavillatorischen Auslegung unterworffen, und daher die Gefahr eines Meineydes weit geringer ist; wodurch man jedoch eben denselben Zweck erreichen kann.

§. VIII Es kann auch von einem solchen kein Eyd gefordert werden, welcher gar keine Religion hat, oder auch welcher von denen Göttlichen Vollkommenheiten, und vornemlich dessen Gerechtigkeit keinen Begrif hat; Dann bey einem solchem würde ein Eyd gänzlich fruchtloß seyn, und ist also gar keine Ursache vorhanden, die Gefahr eines Meineydes bey einer solchen Person zu untergehen; nicht zu gedencken, daß ein solcher Eyd auch ohnedem der Entheiligung des Göttlichen Nahmens strecken würde. Eben dieselbe Bewandnüß hat es, wann ich von jemanden einen Eyd nach denen Grundsätzen einer solchen Religion forderen wollte, die ich weiß, daß der andere nicht erkennet: indem ich auch hier leicht einsehen kann, daß auch ein solcher Eyd hier von keinem Nutzen seyn werde. Nicht weniger müssen diejenige Personen mit einem Eyde verschonet werden, von welchen man gantz gewiß weiß, daß sie aus einem Meineyd nichts machen; weil auch hier vollkommen dieselbe Ursache vorhanden ist. Jedoch ist solche Gewißheit hier nicht allezeit leicht zu haben; denn es wird einer der auch sonsten ein ruchloses Leben führet, sich dennoch aus einem falschen Eyd noch zuweilen ein grosses Bedencken machen. So lange man aber keine völlige Gewißheit davon hat, sollte ich dennoch davor halten, daß man auf die verschiedene Umstände einer jeden Sache, sehen müsse; gleichwie solches überhaupt Platz findet so lange der Eyd annoch einigen Nutzen haben kann, und kann man hier keine gewisse Regul, sondern bloßerdings die Anfangs vorgeschlagene Vergleichung der Gefahr des Meineydes mit dem Nutzen der Erforschung der Wahrheit folgen, daher auch wegen einer Kleinigkeit eigentlich kein Eyd von jemand zu forderen wäre: doch dieses alles gehöret eigentlich zur Betrachtung der Ausnahmen von der allgemeinen Regel, welche ich ebenfalls durch besondere Fälle werde erläuteren müssen.

Die Fortsetzung wird zu einer andern Zeit folgen.

Schlegtendal.

Anhang

lung zu verhinderen. Ja was noch mehr ist, ich bin selbst nicht verantwortlich, wenn auch schon diese Handlung einiger Massen unter meiner Aufsicht und Direction geschiehet; wenn nur sonsten diese Handlung einen ungezweiffelten Nutzen hat, und es zu einem Amte gehöret diese Handlung zu dirigiren. Dann sonsten würde niemand zulassen können, daß ein anderer einige Handlung unter seiner Aufsicht vornehme, weilen allzeit ein Mißbrauch dabey vorgehen kann, welches besonders auf eben dieselbe Art von allen Gottesdienstlichen Handlungen gesaget werden kann; als welche, wenn sie von einem Heuchler vorgenommen werden, zu Entheiligung des Göttlichen Nahmens strecken, welches aber in beyden Fällen seinem Gewissen überlassen werden muß. Es hindert auch nicht, was von der Vorziehung der Pflichten gegen GOtt vor allen andern erinnert worden. Dann eines Theils beleidiget hier nicht die Obrigkeit, sondern der Meineydige unmittelbahr den Göttlichen Nahmen: die Obrigkeit erlaubet solches zwar, sie weiß aber dieses nicht, und kann es auch nach der vorhin gesezten Bedingung moraliter nicht wissen; folglich kann ihr solches auch nicht zugerechnet werden: die aufs höchste gezogene, jedoch ungewisse Furcht eines Meineydes zu vermeiden, gehöret zu denen Regeln der Vorsichtigkeit; und ich kann nicht sehen, daß dieselbe mehr als die Pflicht alle andere Laster zu verbieten zu denen unmittelbahren Pflichten gegen GOtt gehöre, als welche in allen Lastern auch selbst wenn es einen zeitlichen Vortheil betrift wegen der dabey vorkommenden Ungerechtigkeit jedoch nach denen verschiedenen Graden der Boßheit auf eine verschiedene Art beleidiget werden, wobey man nicht aus den Augen sezen muß, daß dieser Vortheil desjenigen, der einen Eyd von einem andern fordert, nach dessen verschiedenen Umständen wie überhaupt alle zeitliche Güter einen gar grossen Einfluß auf dessen Glückseeligkeit haben kann; und es also von ihm allein fast abhänget, dieses zu beurtheilen. Da nun an der einen Seite durch einen Eyd das Laster oftmahlen entdecket, oder wenigstens in andern künftig verhindert wird, hingegen an der andern Seite einige Furcht eines Meineydes vorhanden ist: so folget, daß hier zwey Pflichten von einer Art gegeneinander stehen, woraus wie vorher erinnert, eine vernünftige Wahl zu machen ist. Und würde, wenn man dieses aus den Augen sezen wolte, gar kein Eyd gestattet werden können, indem ohne Ausnahme allezeit einige Furcht des Meineydes vorhanden ist.

§. V. Was auch insbesondere den Fall betrift, wenn die Sache zwar auch ohne Eyd, jedoch auf eine minder gemächliche Weise ausgemachet werden kann: so mögte man zwar einwenden, daß es hier wenigstens allezeit besser sey dieses abzuwarten, und man also auf die Gemächlichkeit des Beweises als ein geringeres Guth woraus ein grösseres Uebel zu befahren stehet, nicht sehen müsse; doch, wenn man dagegen betrachtet, daß der Beweis in Ansehung der Zeit oder der Kosten oftmahlen so schwer werde, daß jemand sich dessen nicht bedienen kann, wenigstens ohne seinen gar grossen Schaden, den er zu leiden nicht schuldig ist: so siehet man, daß auch hier eine bedingte und in denen gegenwärtigen Umständen gegründete Unmöglichkeit sey, die Sache ohne Eyd zu erforschen, welches oftmahlen in dessen Willkühr dem die Sache angehet gelassen werden muß, indem ein anderer aber dessen Umstände nicht urtheilen kann.

§. VI. Ich werde nun vor erst den Saz, daß ein Gesezgeber schuldig sey, die zu befürchtende Meineyde zu verhüten, und so dann auch die dabey gesezte Ausnahme durch besondere Fälle erläuteren. Ich seze also vorerst diese Regul: ein Eyd muß niemahls über einer gewissen und ungezweiffelten Sache abgeschworen werden. Dann wann solches nach der Wahrheit geschehen sollte; so wäre es ein Mißbrauch des Göttlichen Nahmens zu einem Endzweck, welchen man schon erlanget hat, welcher Fall doch eigentlich hiehin nicht gehöret. Solte aber wieder die Wahrheit geschworen werden, so wäre hier ein offenbahrer Meineyd und noch dazu ohne die geringste Ursache. Wann ich von einer gewissen und ungezweiffelten Sache rede; verstehe ich dadurch nicht eine solche, welche überhaupt gewiß ist, sondern insbesondere wovon die Obrigkeit auf eine gesezmässige Art überzeuget ist; dann in einer solchen kann dieselbe allererst die Wahrheit erkennen, welches in unserm Beweise vorausgesezet wird. Und gehöret hiehin also auch nicht der Fall, wann von zweyen streitenden Partheyen, da eine von der andern einen Eyd fordert, eine oder auch beyde von der wahren Beschaffenheit der Sache überzeuget sind,

Es

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung des Zimmermeistern Oswind in Cleve aufm Schwanenstraßgen gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 1 und 15, so dann 29 September a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 17 Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Geschwistere Cor willens sind ein ihnen gemeinschaftlich zustandiges, in Cleve oder am Stickenstraßgen gelegenes Haus dem meistbietenden öffentlich in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, zu verkauffen; diejenige, welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 8 und 21 September, so dann 6 October a. c. allemahl um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 21 Augusti 1759.

Dem publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Herrn Erben von Raab vorhabend sind nachstehende in und bey Calcar, wie auch bey Griet gelegene Grundstücke, als: 1) Ein Haus in Calcar op de Grave nebst dabey befindlichem Garten, Scheune und Ställen. 2) Noch ein Haus daneben belegen samt dabey befindlichen kleinen Garten und Scheuer. 3) Eine Scheuer daselbst auf der Hohenstraße. 4) Die so genannte Flintenweyde bey Calcar. 5) Ein Stuck Weydeland daselbst, die Gehr genannt. 6) Den so genannten Borchholtschen Zehnten daselbst. 7) Ein Stück Bauland bey de Wage im Hanseler daselbst. 8) Verschiedene Gärtens, wie auch einiges Bauland vor Griet, zu ihrer Auseinandersetzung in Terminis den 2 October, 16 und 30sten eusdem, freywillig, jedoch öffentlich zu verkaufen; diejenige, so sodane Grundstücke an sich zu kauffen Lust und Belieben tragen, wollen sich in vorgem. Terminen in dem Mortan beym Herrn Arntz zu Calcar, Nachm. um 2 Uhr, jedesmahl einfinden, die Verkaufs-Conditiones, oder Vorwarden verlesen hören und darauf ihr Gebott thun.

Es soll ein, dem ohnlängst verstorbenen Derck Lichtenberg zugehörige, zu Calcar in der Kesselstraß gelegene Haus samt Zubehör, mit einem vor dem Kesselstor vorhandenen Kohlgarten unterm 29 c. m., 3ten und 17 Octob. a. c., gerichtl. verkaufet werden; dahero diejenige, so auf diese Parcelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich binnen sechs Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub pœna perpetui silentii, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren haben.

Zu Behuf deren Armen und übrigen Creditoren sollen der verstorbenen Eheleuten Jacobus Verdulsdonck Behausung in der Kesselstraß gelegen samt dem vorm Calcar Thor befindlichen Garten, unterm 19 Novemb., 3ten und 17 Octob. a. curr., zu gerichtl. Verkauf angeboten werden; diejenige, so auf diese Parcelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub pœna perpetui silentii, melden, und ihre Forderung justificiren.

Es solle das zu Calcar in der Kesselstraß gelegene Maegshaus samt einem in der Stadt allhier binnen der Stadt-Mauren vorhandenen Garten, in Terminis den 19 September, 3ten und 17 Octob. a. c. aufm Rahthause alhier publice verkaufet werden; diejenige, so ex quocunque capite einige Ansprach daran zu haben vermeinen, können sich in Zeit von 6 Wochen und zwarn den 17 Octobris bey hiesigem Gericht melden, und ihre Forderung justificiren, sonsten gewärtigen, daß sie mit ihren prætensionen abgewiesen und ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle. Calcar den 31 Augusti 1759. Meßmecker.

Gesellschap Sec.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Christ. van der Burg hat seinen Garten zwischen Hn Hofrath Lürck und Gasthaus Schmitz gelegen, an P. Möhlenbeck auf der Burg, verkauffet; diejenige so daran prætension haben, müssen sich binnen 14 Tagen nach unten gesetzten dato, bey dem hiesigen Gericht melden, widrigenfalls der Kaufschilling ausgezahlet werden wird.

Anhang

Num. XXXVIII. Dienstag den 18 Septemb 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Erbgen. der verstorbenen Ehel. G. Daymen seel. / sind vorhabens / das ihnen erblich anerfallene / und auf der Käysersstrat gelegene Haus / worinn bishero Bruckmann gewohnet / auf den 21 Septemb. / dem meistbietenden zu verkauffen; Liebhavere können sich auf bestimmte Zeit bey Thomas Tedden einfinden.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Wesel, in gefolge aus der hochl. clevischen Landes-Regierung erhaltenen Ordre, das im Amte Lecklum gelegene Armen-Guth, Isselbrucks Hof genannt, dem meistbietenden öffentlich verkauffen will; wes Endes sich dazu Lusttragende in Terminis den 12, 19 und 26 m. c., allemahl morgens um 11 Uhr, zu Rahthause einfinden, Conditiones vernehmen, und im letzten Termino, salva Ratificatione, den Zuschlag gewärtigen können. Wesel in Senatu den 4 Sept. 1759.

Die Erbgen. von Hermann Schilling seel. in Crefeld, wollen auf den 21 Septemb. einige Mobilien und Hausgeräthe öffentlich, jedoch freywillig dem meistbietenden verkauffen.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der subhastation stehende Ackensche immobilair Stücke, als: 1) ein Haus in Xanten auffm Marckte einerseits Bossen, anderseits Apothequern Schröder gelegen, taxiret auf 279 Rthlr 35 st. 2) ein Kohlgarten zwischen der Meer und Clevischen Pforte auf dem Langacker bey Xanten gelegen, zur Xantenschen Schlüterey Leidgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr, worauf in primo termino gebotten 72 Rthl. 3) Ein Kohlgarten vorm Clevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Erbgenahmen Aprats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr, worauf im ersten Termino licitiret 29 Rthlr. 4tens) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Clevischen Thor an der breiten Strasse einer Seits Fonck, anderseits Nabbefeld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. 5) Ein Stück Bauland hinter der kurtzen Hegge, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mützend Land beym Melaten-Camp, einerseits Capituls Land, anderseits Wittibe Kempken, taxiret auf 50 Rthlr. 7) Ein Mützend eben daselbst, einerseits Capituls Land, anderseits Erben Holland, taxiret auf 10 Rthlr. 8) Zwey Mützend auffm Veenschen Weg, einerseits Dams, anderseits dem grünen Weg, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mützent am Heeseberg, taxiret auf 10 Rthlr. 10) Zwey Mützent hinter dem heiligen Häusgen am Hochbruch, taxiret auf 50 Rthlr, den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. c, zum dritten und letzten mahl öffentl. licitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Xanten im Landgericht den 1ten Augusti 1759.

A. Grusemann, Schlechtendall.

Den 19 Septemb. c. a. sollen einige von dem Tischler Kößeler zurückgelassene Mobilien, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich besagten Tages, Nachm. um 2 Uhr an der Behausung des Bäckermeistern van den Berg zu Cleve in der Haagschen Strasse einfinden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung der Eheleuten Wender Cox in Cleve auf der Gasthausstrasse gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 18 Augusti und 15 September a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 28 Julii 1759

In secundo Termino ist auf dieses Haus gebotten 400 Rthlr.

Es

den, Gestalten effluxo termino; die Gelder ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen.

Hütz in judicio den 10 Augusti 1759.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es ist dem Ev. Reformirten Consistorio zu Bochum ein Capital von 100 Rthlr aufgekündiget, wer nun selbiges gegen Hypotheques-Ordnungs-mässige Sicherheit leyhen will, kann deshalb bey dem Provisor Conrads zu Bochum sich melden.

VI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Alson tot Cleef in een der Foeselitocheryen jemand nodig is, die de stochery uyt de grond verstaedt, en met goede Atette versien is, een sulck Subject kan zich addresseeren by Monsr Wilhelm Mulder Metselaers-Baes in de Waterstraet tot Cleeff.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, sort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., dieselbe vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Kanten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grusemann, Schlezendal.

VIII. Citatio Edictalis entwichener Persohnen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Goert Schmeetz von seiner Ehefrau Elisab. Brückmanns aus dem Kirchspiel Sant hiesigen Fürstenthums, bereits vor ohngefehr 6 Jahren heimlicher Weise sich entfernet, und dieselbe ohne alle Ursache verlassen, sie auch eydlich zu erhärten offeriret hat, nicht zu wissen, wo selbiger sich anitzo aufhalte, mithin wegen Cultivirung des Guts und der schweren Diensten halber gebeten diese Ehe vor geschieden zu halten, und dann vorhero Edictalis Citatio erkannt, solche hier zu Düsseldorff und Rheinberg affigiret, und die Terminen darin auf den 6 August, 3 September und 1 October a. c, präfigiret worden; Als wird solches dahin bekannt gemacht, daß, wann citatus alsdann bey der Moerstischen Landes-Regierung nicht persöhnlich erscheinen, noch auf die Desertions-Klage, im Fall die zu tentirende Güte nicht zuschlagen mögte, antworten wurde, in contumaciam die Gebühr rechtens verfüget werden soll, wie dann der Adv. Sixt zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, demselben zum Cutatore ex officio zugleich bestellet ist; wornach sich Anfangs ged. Goert Schmeetz zu achten hat. Moers den 2 Julii 1759.

Wesendonck.

Diese Intelligentz Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Kauf und Handelsmann, Herr Gerh. Brune zu Iserlohn, des Casp. Died. Halfers Haus sub Num. 349 am Kirchthor daselbst, erblich gekauft; weshalb alle und jede, so daran einige Forderung ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, solche binnen 4 Wochen beym Stadtgericht in Iserlohn, justificiren müssen, gestalten denenselben darzu der 1 October a. c., pro ultimo termino sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii anberahmet worden.

Da die Frau Wittibe Johann Ter Schmitten in Spellen, sich mit ihren Kindern aus einander zu setzen und ihre Creditores zu befriedigen suchet, auch des Endes ihre mehreste Mobilien bereits freywillig doch gerichtlich verkauffet hat; so werden alle und jede, so an geb. Wittibe, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einige gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio abgeladen, um ihre habende Forderung in Zeit von 6 Wochen à dato cum suis Justificatoris bey hiesigem Landgericht einzubringen, um mit gedachter Wittiben zu liquidiren, und ihre Befriedigung oder Urtheil und Recht abzuwarten, die sich in solcher Zeit nicht meldende Gläubiger aber sollen hernach weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden Sign. Dinslacken im Landgericht den 20 Augusti 1759. v. Berner.

Der Herr Landrath Eisnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch belegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfigendo termino verabladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst sistiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen.

Rees in jud. den 14 Julii 1759.

Es hat der Bürger Joh. Died Giesler zu Lünen 5 Stück Oerischen Landes aufm Salcken-Kamp bey Lünen gelegen, von dem Hn Prediger Barop in Dortmund anerkauft, und will das Kaufpretium auf nächsten Martini bezahlen: wer also daran, ausser den nach Capenberg zu verfügenden prætendis, annoch einiges Recht haben mögte, derselbe muß sich vor Martini bey der Obrigkeit loci, gebührend melden.

Der Bürger zum Hamm, Jost Stricker, hat von dem Sattler Georg Schucht dessen gelegenes Wohnhaus und Horrauin angekauft; diejenige, so daran einigen Anspruch ex quocunque capite haben, selbige müssen sich sub pœna juris & perpetui silentii binnen 6 Wochen à dato dieses, bey Magistratus loci, oder Ankäuffer Stricker melden.

Der Chirurgus Grim in Bochum, hat von Anna C. Tiemann ein klein Gartenstück vor der Butenberos Pforten hinter dem Frühmessen Kamp an des Goldschmidts Strunck Garten und Stück Landes gelegen, erblich anerkauft; weshalben diejenige, so irgendwo an solchem Gartenstück etwas zu prätendiren haben, oder solches zu retrahiren zu können vermeinen, von Gerichts wegen sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden, deshalb die Gebühr innerhalb 6 Wochen à dato hujus, cum justificatoriis vorzubringen. Bochum im Stadtgericht den 30 Augusti 1759.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weyde von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offendergischen Gericht melden

gewisse Liebe oder Hochachtung erweget werde, widerstreitet aber bisweilen das gehörige Mittel, sie mit einem Haß gegen solche, welche ausser dieser Gemeinschaft sich befinden, oder ihren Endzweck im Wege stehen, verknüpft, so entstehet die Partheilichkeit.

Je stärcker die Begierde ist, etwas zu erhalten, je grösser wird die Liebe gegen unsere Mithelffer, je häftiger der Haß gegen unsere Widersacher. Gleichwie aber die Stärcke der Begierde sich nicht allemal nach der Wichtigkeit des Gegenstandes richtet, also wird auch der Haß durch viele andere Neben-Ursachen gereitzet. Denn was ist wohl gemeiner, als daß sich die Menschen um Kleinigkeiten zancken? Die verdorbene Eigenliebe und der Hochmuth spielen hiebey die fürnemste Rolle. Man betrachtet in seinem Gegner nicht allein den Widerstand selber; sondern auch die Art und Weise, worauf er sich widersetzet, und stellet sich solches als das häßlichste vor. Man bildet sich allerlei böse Absichten von ihm ein, manchmal ohne andern Grund, als weilen man von der inwendigen Disposition unseres Nächsten aus sich selbst zu urtheilen pfleget. Man suchet endlich über ihn zu siegen, nicht so sehr um dessen Willen, worüber gestritten wird, als um das Vergnügen zu haben, seinen Feind erniedrigt zu sehen, und ihm ein empfindliches Hertzenleid zu erwecken.

Kann nun die Uneinigkeit zweier einzelnen Personen so viele übele Folgen nach sich ziehen, wieviel grössere Gefahr ist dann zu befürchten, wann zwei gegeneinander streitende Partheien entstanden sind. Die Gelegenheit zu widerseitigen Beleidigungen wird durch die Menge ihrer Anhänger vermannigfältiget. Der Mißschlag eines einzigen wird der ganzen Parthey zugeschrieben; die Leidenschaften übertreten an beiden Seiten die gehörige Schranken, die eine Ausschweifung gibt zur andern Anlaß, und auf diese Weise nimmt der Haß ohne Ende zu.

§. XXVIII. Die Partheilichkeit ist eine fruchtbare Mutter aller Übelen. Sie stellet die Menschen denen wilden Thieren gleich, welche ihren Hunger nicht zu stillen wissen als durch lauter Wuth und Grausamkeiten. Sie macht die Seele niederträchtig, und erstickt alle erhabene Regungen. Sie erbittert die süsseste Fruchten des gesellschaftlichen Lebens, und vergiftet auch andere Handlungen. Sie verkehret so gar den Gottesdienst, dieses kostbare Geschenck des Himmels, in eine unreine Quelle der allerabscheulichsten Greueln. Hat einmahl dieses Ungeheuer des Streites sich bemächtiget, so findet die Liebe zur Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit in denen zwischen beiden Partheien schwebenden Streitigkeiten keinen Platz mehr. Was von der einen Seite geschiehet wird immer ausgehessen und gerühmet. Man suchet die Fehler, wo möglich zu bedecken oder zum wenigsten zu verkleinern: da man hingegen alles, was von der andern Seite herrührt, verachtet, und verflucht; da man den geringsten Mißschlag nicht unangemerkt und ungetadelt vorbeygehen läßt. Was der einen Parthey zum Nachtheil gereicht, wird allemal geläugnet, wenn es auch noch so klar ist; was aber der andern schadet, wird mit der grössten Eilfertigkeit angenommen. Und da die äusserliche Thaten öfters von sehr verschiedenen Gesinnungen herrühren können, so wird es nicht fehlen, daß sie auch, nachdem die Liebe oder der Eigennutz uns reitzet, verschiedentlich ausgelegt werden. Man machet die Tugenden zu Lastern, und die Lastern zu Tugenden. Die Gottesfurcht und die Scheinheiligkeit, die Großmüthigkeit und der Stolz; die Tapferkeit und Tollkühnheit; der Heldenmuth und der Ehrgeitz; die Freigebigkeit und Zeghaftigkeit; die Sparsamkeit und der Geitz werden immer mit einander verwechselt.

§. XXIX. Die Partheilichkeit macht es, daß man die lautere Wahrheit so gar selten bei denen Geschichtschreibern antrifft: besonders, wenn sie zu eben der Zeit, worinnen die Begebenheiten vorgegangen, gelebet, oder mit Personen, welche darinnen verwickelt gewesen, einen besondern Zusammenhang haben. Ich will hier nicht reden von solchen niederträchtigen Seelen, deren es gleichwohl eine grosse Menge gibt, welche nicht allein aus Furcht (*) die Wahrheit

(*) Man würde wohl wenige Gelehrte finden, welche so beherzt, als der grosse Rechtsgelehrte Papinianus, welcher dem Käyser Caracallæ, der seinen eigenen Bruder umbringen lassen, da er ihm zumuthete eine Apologie zu schreiben, antwortete: Es seye leichter einen Bru-